

Detailgliederung:

IV Ausschluss der Rechte, Verjährung, Garantien

1. Kenntnis des Käufers (§ 442)
2. Ausschluss kraft **Vereinbarung** (§ 444), **Zulässigkeitsgrenzen** (§ 476 Abs. 1, § 309 Nr. 8b)
3. **Verjährungsfristen** (§ 438)
4. Garantie: **Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie** (§ 443)
 - 4.1. Formen der Garantie
 - 4.2. Abschluss des Vertrages
 - 4.3. Inhalt des Vertrages
 - 4.4. Beweislast im Garantiefall
 - 4.5. Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf

1. Kenntnis des Käufers (§ 442)

(1) Im Rahmen eines Kaufvertrages ist das **Preis-Leistungs-Verhältnis** zwischen **Ware** und **Geld gestört**, wenn der Käufer – und dies ist die Regel – glaubt, eine einwandfreie Sache zu erwerben, dann jedoch feststellen muss, dass er sich getäuscht hat. Mit den **Gewährleistungsrechten** soll also das **(objektive) Missverhältnis** von Ware und Geld korrigiert werden.

(2) Nun kann es sein, dass der Käufer den **Mangel kennt**.

Darauf kann er sich bei den Verhandlungen einstellen. Er kann vom Erwerb der Ware Abstand nehmen, ebenso auf eine erhebliche Reduzierung des Kaufpreises drängen. Tut er all dies nicht – erwirbt er ein Produkt in Kenntnis eines Mangels – so ist es nur folgerichtig, ihm keine Ansprüche einzuräumen (§ 442 Abs. 1, S. 1).

Anmerkung: Kenntnis hat ein Käufer nur, wenn er **genau um den Mangel weiß**. Selbst ein dringender Verdacht reicht nicht. Auch ist ein (privater) Konsument **nicht verpflichtet**, die Ware bei der Anlieferung **zu untersuchen**.

(3) Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsrechte, wenn dem Käufer **grobe** Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Hier geht es vornehmlich darum, dass ein Mangel so **offensichtlich** war, dass der Käufer ihn hätte ohne weiteres entdecken können, anders formuliert: wenn er nur das beachtet hätte, was „jeder vernünftige Bürger“ sich sagen musste.

Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn es **eindeutige Anhaltspunkte** für einen Mangel gibt, so dass es unverständlich ist, warum sich der Käufer keine (endgültige) Gewissheit verschafft hat.

(4) Allein, eine grobe Fahrlässigkeit ist für den Käufer unschädlich, wenn gegen den **Verkäufer** ein noch schwererer Vorwurf erhoben werden kann:

Dies ist der Fall, wenn der Verkäufer den **Mangel arglistig verschwiegen** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (§ 442 Abs. 1, S. 2).

Der Vorwurf, der Verkäufer habe einen Mangel **arglistig verschwiegen**, kann nur erhoben werden, wenn ihn eine **Offenbarungspflicht** trifft. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

So kann ein Käufer nicht erwarten, **unbefragt** über Mängel aufgeklärt zu werden, die ohne weiteres erkennbar waren.

Ferner ist zu beachten, dass **dem Verkäufer** das **arglistige** (sprich: **vorsätzliche**) Verhalten (mit „Wissen und Wollen“ des Erfolges) **nachgewiesen** werden muss. Dieser Nachweis wird einem Käufer vielfach (zumeist) nicht gelingen.

2. **Ausschluss kraft Vereinbarung (§ 444), Zulässigkeitsgrenzen (§ 476 Abs. 1, § 309 Nr. 8b)**

(1) Das **BGB** ist konzeptionell weitgehend noch von **liberalem Gedankengut** „beseelt“:

Demgemäß gilt das Prinzip der **Vertragsfreiheit**,

und dieses bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vorschriften **dispositiver** Natur sind.

Die Parteien können von ihnen **abweichen**, falls sie es für sinnvoll halten.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt werden, ist daher **im Ausgangspunkt (zunächst einmal)** nicht zu beanstanden, mithin **zulässig**.

(3) **Unzulässig** ist jedoch ein Haftungsausschluss, wenn der Verkäufer „schlitzohrig“ war, juristisch exakter: Wenn der Verkäufer den Mangel **arglistig verschwiegen** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (**§ 444**).

(4) Eine ausgesprochen **praxisrelevante Grenze** markiert überdies **§ 476 Abs. 1** für den **Verbrauchsgüterkauf**,

will sagen: für **all jene Kaufverträge**, die **Unternehmen mit Verbrauchern** schließen.

Für diesen **weitaus größten Teil aller Kaufverträge** sind mithin die (im einzelnen benannten) Vorschriften (der §§ 433 – 435, 437, 439 – 443) **nicht dispositiver (nachgiebiger)**, sondern **zwingender** Natur. Zum **Nachteil der Verbraucher** kann von ihnen **nicht** abgewichen werden.

Insoweit wurde anlässlich der Schuldrechtsmodernisierung (vom 01.01.2002) das Prinzip der Vertragsfreiheit (europaweit) **zugunsten** der Verbraucher und damit zugleich „**zu lasten**“ der strukturell überlegenen Unternehmer eingeschränkt.

(5) Wird ein Ausschluss der Haftung der Kundschaft im sog. **Kleingedruckten**,

spricht: in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Unternehmen vorgeschrieben („diktiert“),

dann ist außerdem **§ 309 Nr. 8b** BGB (Mängel) zu berücksichtigen.

Ebenda ist ein Verbot (ohne jegliche Wertungsmöglichkeit) für zahlreiche Gewährleistungsklauseln formuliert.

Allein, die Verbote gelten nur bei der Lieferung **neu** hergestellter Sachen, nicht bei gebrauchten Sachen. Anders hingegen beim **Verbrauchsgüterkauf**, der diese Unterscheidung nicht trifft, mithin auch den Konsumenten beim Kauf gebrauchter Waren (von einem Unternehmen) schützt.

3. Verjährungsfristen (§ 438)

(1) Die Ansprüche auf **Nacherfüllung** und **Schadensersatz** verjähren (nach § 438 Abs. 1 **Nr. 3**) **regelmäßig in zwei Jahren**.

Von zwei Jahren ist auch beim **Rücktritt** und bei der **Minderung** auszugehen.

Bei diesen Erklärungen handelt es sich um **Gestaltungsrechte**, daher kommt eine Verjährung nicht in Betracht; denn diese beschränkt sich nach § 194 auf „Ansprüche“.

§ 218 Abs. 1 enthält deshalb eine Sonderregelung, auf die § 438 Abs. 4, S. 1 verweist:

Eine Rücktrittserklärung ist unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
Gleiches gilt für die Minderung, da § 438 Abs. 5 ebenfalls auf § 218 Bezug nimmt.

Die Verjährung **beginnt bei beweglichen** Sachen mit der **Ablieferung** (§ 438 Abs. 2).

(2) Eine **fünfjährige** Verjährungsfrist gilt für **Bauwerke** (§ 438 Nr. 2 a).

Werden neu errichtete **Häuser** und **Eigentumswohnungen** verkauft, galt bereits früher eine Frist von fünf Jahren.

Daran wird in § 438 Abs. 1 Nr. 2 a festgehalten:

Handwerker haften nach **§ 634 a Abs. 1 Nr. 2** fünf Jahre für ein mangelhaftes Bauwerk.

Beruhet die Fehlerhaftigkeit auf einem Mangel von Sachen, die vom Handwerker gekauft wurden, dann muss ihm eine **Regressmöglichkeit** (innerhalb desselben Zeitraums) gegen seinen Lieferanten ermöglicht werden.

Daher wird in **§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b** ebenfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist bestimmt, wenn es sich um eine Kaufsache handelt, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“.

Die Kaufsache muss **für ein „Bauwerk“** verwendet worden sein. Erfasst werden nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch Erneuerungs- und Neuarbeiten, sofern diese für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes **von wesentlicher Bedeutung** sind.

Hieraus folgt, dass beispielsweise der bloße Austausch einer Badezimmerarmatur keine Verwendung für ein „Bauwerk“ bedeutet; insoweit bleibt es bei der allgemeinen Verjährungsfrist von zwei Jahren (Abs. 1 Nr. 3).

(3) Die fünfjährige Verjährungsfrist gilt nicht nur für die Ansprüche von Bauherrn gegen Handwerker sowie von Handwerkern gegen ihre Lieferanten. Sie erfasst auch Ansprüche von Lieferanten in einer Lieferkette oder des Bauherrn, der sich im Heimwerkermarkt die Sachen besorgt und selbst einbaut.

4. Garantie: Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie (§ 443)

4.1. Formen der Garantie

(1) Der Käufer einer fehlerhaften Ware kann Nacherfüllung verlangen, nach dem Setzen einer Frist auch zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, schließlich Schadensersatz fordern, falls der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat.

(2) **Neben** diesen (gesetzlichen) Ansprüchen können dem Käufer Rechte aus einer besonderen **Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie** zustehen (vgl. **§ 443 Abs. 1**: „... **unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche...**“), will sagen: das **Versprechen**, für die Mangelhaftigkeit einstehen zu wollen, und zwar in einem Maße, das **über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht**.

(3) Solche Garantien sind bereits seit Jahrzehnten weit verbreitet, so z.B. im **Versandhandel**. Nichts desto trotz gab es bis zur Reform vom 01.01.2002 keine gesetzlichen Vorschriften, da der Sinn von Garantien höchst unterschiedlich sein kann, zudem von den Umständen des Einzelfalles abhängt.

4.2 Abschluss des Vertrages

(1) Nach Satz 1 (von § 443) muss eine Garantie des **Verkäufers** oder eines **Dritten** vorliegen.

(2) „Verkäufer“ meint durchweg den Handel, während über das Merkmal des „**Dritten**“ vor allem die **Herstellergarantie** erfasst wird.

Beispiel: Händler V verkauft an den privaten Endverbraucher K ein Fernsehgerät des **Herstellers B**.

Dieser garantiert, dass das Gerät während eines Zeitraums von sechs Monaten einwandfrei funktioniert.

Als nach zwei Monaten Bildstörungen auftreten, fragt K, **an wen** er sich halten kann.

Ein Garantievertrag zwischen Käufer und Produzenten kommt zustande, indem der Hersteller dem Produkt einen **Garantieschein** beifügt und der Käufer das darin enthaltene Angebot auf Abschluss eines (unselbständigen) Garantievertrages durch den Kauf im Handel stillschweigend annimmt. Ein Zugang dieser Annahmeerklärung ist nicht erforderlich (§ 151).

Anmerkung: Durchaus möglich ist auch, dass das Angebot auf Abschluss des Garantievertrages mit „der einschlägigen Werbung“ abgegeben wird (so der Wortlaut des § 443).

4.2.1 Inhalt des Vertrages

(1) Unterschieden wird zwischen der **Beschaffenheits-** und der **Haltbarkeitsgarantie**.

(2) Auf eine Definition hat der Gesetzgeber verzichtet. Somit liegt es beim Handel oder Produzenten, welche Eigenschaften von der Garantie erfasst werden. Gleiches gilt für die Garantiezeit. Die Voraussetzungen des Garantiefalles müssen sich unmittelbar aus den Garantiebedingungen ergeben.

So können z.B. nur einzelne Teile eines Produktes oder nur bestimmte Eigenschaften einbezogen werden.

Die Geltungsdauer kann befristet sein in Form einer Jahresgarantie, aber auch in anderer Weise, so z.B. durch die Kilometerleistung eines Kraftfahrzeugs oder die Betriebsstunden einer Maschine.

Auch kann der Beginn der Frist festgelegt werden. Regelmäßig beginnt die Frist mit der Aushändigung der Ware an den Käufer.

(3) Von einer Garantie zu trennen sind bloße **Beschaffenheitsvereinbarungen**:

Garantie meint das **unbedingte** Entstehen für die Folgen des Fehlens bestimmter Eigenschaften.

Ein Abweichen von einer Beschaffenheitsvereinbarung führt hingegen **lediglich** zur **Fehlerhaftigkeit des Produkts (i.S.d. § 434)**.

4.2.2 Beweislast im Garantiefall

(1) Die Beweislast für einen Garantiefall liegt zunächst beim **Käufer**: Er muss also beweisen, dass der Hersteller/Händler eine Garantie abgegeben hat, ferner: der reklamierte Mangel erfasst wird und innerhalb der Frist aufgetreten ist.

(2) Gelingt ihm dieser Nachweis, so greift zu seinen Gunsten die **Vermutungsregel** des **§ 443 Abs. 2** ein: Danach wird bei einer **Haltbarkeitsgarantie** vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer aufgetretener Mangel die Rechte aus der Garantie begründet.

Sinn dieser Vermutung ist es, dem Käufer den Beweis dafür abzunehmen, dass der Mangel nicht etwa auf sein Verhalten zurückzuführen ist.

4.2.3 Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf

(1) Beim Verbrauchsgüterkauf (gem. §§ 474 ff.) muss die Garantieerklärung besonderen (formalen) Erfordernissen genügen:

- So muss sie **einfach** und **verständlich** abgefasst sein.
- Ferner muss sie den Verbraucher über verschiedene Punkte **aufklären**,
so z.B. über seine gesetzlichen Rechte (vgl. § 479).

(2) Wird diesen Erfordernissen nicht Rechnung getragen, ist die Garantieverpflichtung gleichwohl wirksam (**Abs. 3**). Letztlich wird eine Verletzung der Formerfordernisse zivilrechtlich nicht sanktioniert.

Freilich kann in einer Nichtbeachtung des § 477 eine Verletzung von **Aufklärungspflichten** erblickt werden, die nach Maßgabe der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 **Schadensersatzansprüche** auslösen kann.

Außerdem kommen Schadensersatz- bzw. Unterlassungsansprüche nach §§ 3 und 5 des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** in Betracht.

Fragen/Aufgaben:

- **Ausschluss der Rechte/Zulässigkeitsgrenzen, Verjährung:**

1. In welchen beiden Fällen kann der Käufer (gem. § 442) keine Gewährleistungsansprüche geltend machen?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn dem Käufer die Fehlerhaftigkeit des Produktes infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist?
3. Muss ein (privater) Käufer die Ware bei der Anlieferung (genau) untersuchen?
4. Erklären Sie den § 444.
5. Gelten für den sog. Verbrauchsgüterkauf dispositive (nachgiebige) oder zwingende „Spielregeln“?
6. In welchen Vorschriften des BGB sind zwingende Verbote formuliert, die ein Unternehmer bei der Abfassung seines „Kleingedruckten“ berücksichtigen muss?
7. Welche BGB-Vorschrift setzt dem Handel beim Verkauf neuer oder auch gebrauchter Waren an den privaten Endverbraucher handfeste Grenzen?
8. Welche Verjährungsfrist gilt bei beweglichen Sachen?
9. Wann gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist?

- **ferner: Garantie: Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie:**

10. Mit welcher Form beschäftigt sich § 443?
11. Wie kommt ein Garantievertrag zustande?
12. Benennen Sie einige „Modalitäten“ eines Garantiefalles.
13. Eine Garantie ist zu unterscheiden von einer ...
14. Erklären Sie die Vermutungsregel des § 443 Abs. 2.
15. Welchen besonderen (formalen) Erfordernissen muss beim Verbrauchsgüterkauf eine Garantieerklärung genügen? Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Unternehmen sich an diese Vorgaben nicht hält?